

12. Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Ilvesheim für die Jahre 2020 - 2023

hier: Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen der September-Steuerschätzung 2020 und dem vorläufigen Entwurf des Haushaltserlasses 2021; Informationsvorlage

Sachverhalt:

Anfang September 2020 fand eine außerordentliche Steuerschätzung statt. Nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums vom 10.09.2020 sind die Steuereinnahmen in diesem Jahr laut Prognose stabil im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung. Mindereinnahmen im weiteren Prognosezeitraum (2021-2024) gegenüber der Mai-Steuerschätzung sind insbesondere auf die steuerlichen Entlastungen zurückzuführen und in diesem Sinne auch beabsichtigt, um die Liquidität von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu sichern.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16.09.2020 die Auswirkungen der September-Steuerschätzung 2020, d.h. die konkreten Steuerschätzergebnisse für die Kommunen in Baden-Württemberg und die Auswirkungen vorgestellt. Die Übersicht ist als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Der Gemeindetag hat am 06.10.2020 die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2021 bekanntgegeben, die auf dem Entwurf des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg basieren.

Die Vorabinformationen sind vorläufig, wobei die Endfassung des Haushaltserlasses, die dann voraussichtlich am 14.10.2020 veröffentlicht werden soll, i.d.R. keine nennenswerten Abweichungen von der Entwurfsfassung enthält.

Bei der nachfolgenden Betrachtung beschränkt sich die Verwaltung auf die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2021 – 2024.

Der Anlage Nr. 02, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, sind die konkreten finanziellen Auswirkungen für Ilvesheim beim Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und beim Familienleistungsausgleich zu entnehmen.

In der Übersicht ist auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020 enthalten.

Die Regionalisierung für Baden-Württemberg bestätigt die Pressemitteilung des Bundes. Für das Haushaltsjahr 2020 ergeben sich geringfügige Verbesserungen (Einkommen- und Umsatzsteueranteil); die Mittel im Familienleistungsausgleich gehen geringfügig zurück. Ab 2021 gehen die Prognosen aus der Steuerschätzung leicht zurück.

Ein gravierenderes Problem stellen die neuen Verteilschlüssel für den Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil dar. Die bisherigen Schlüssel, die für die Jahre 2018 bis 2020 Gültigkeit hatten, werden durch die neuen Schlüssel für die Jahre 2021 bis 2023 abgelöst.

Der Anlage 02 ist zu entnehmen, dass beide Schlüssel absinken, was im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung in den kommenden Jahren zu deutlichen Verlusten beim Einkommensteueranteil führen wird.

Der Verteilerschlüssel für die Einkommensteuer findet auch für den Familienleistungsausgleich Anwendung, so dass auch hier die Erträge in den kommenden Jahren absinken werden.

Beim Umsatzsteueranteil halten sich die negativen finanziellen Auswirkungen in Grenzen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auch bei der Steuerkraft im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 FAG). Hier erfolgt eine besondere Kompensation des Austauschs der Schlüsselzahlen dadurch,

dass bei der Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl auf den Einkommensteueranteil der Gemeinden des Vorjahres angewandt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 FAG):

Der Einkommensteueranteil 2019 wird im Kommunalen Finanzausgleich 2021 somit anhand der neuen Schlüsselzahlen 2021 angesetzt. D. h. eine geringere neue Schlüsselzahl reduziert die Steuerkraftmesszahl und -summe und führt über eine höhere Bedarfsmesszahl zu einer höheren Schlüsselzuweisung und reduziert zugleich die Finanzausgleichs- und die Kreisumlage, die im Jahr 2021 zu leisten ist. Umgekehrtes gilt bei einer höheren Schlüsselzahl.

Entsprechendes gilt für den Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG), d. h. auch für diesen gelten die neuen Schlüsselzahlen 2021 bzw. der Ansatz der Zuwendung 2019 im Finanzausgleich 2021 mit der Schlüsselzahl 2021 (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 3 FAG).

Die konkreten Auswirkungen auf die Steuerkraftmesszahl und -summe sind der **Anlage Nr. 03**, die für alle Gemeinderäte beigelegt ist, zu entnehmen. Die Steuerkraftmesszahl und -summe 2021 gehen um jeweils 228.905 Euro zurück.

Im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung ergeben sich aus der September-Steuerschätzung positive Signale für den kommunalen Finanzausgleich. Der **Anlage Nr. 04**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, ist zu entnehmen, dass sowohl die Finanzausgleichsmasse als auch die Mittel im kommunalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren höher ausfallen werden als noch im Mai befürchtet.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Grundkopfbeträge der kommenden Jahre wurden vom Finanzministerium noch nicht berechnet. Das Finanzministerium beschränkt sich wie in den Vorjahren nur auf den Grundkopfbetrag für das Jahr 2021, was die Planungen der Kommunen für die weiteren Jahre in der Mittelfristigen Finanzplanung nicht vereinfacht.

Allerdings geht aus den Anlagen 01, 02 und 04 auch hervor, dass die Ergebnisse für die kommenden Jahre aus der September-Steuerschätzung weiterhin deutlich unter dem Niveau vom Oktober 2019 liegen.

Die Verwaltung hat alle zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Daten zusammengetragen, um die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen auf die kommenden Haushaltsjahre aufzuzeigen.

Die Berechnungen für 2021 und auch 2022 ff. enthalten aber noch Unsicherheiten, da zum jetzigen Zeitpunkt die tatsächliche Höhe der Kreisumlage noch nicht bekannt ist und mit den Angaben aus der Mittelfristigen Finanzplanung des Kreises für 2020 gearbeitet wurde.

Aktuell wird über eine Absenkung der Kreisumlage um bis zu 1 Prozentpunkt diskutiert. 1 Prozentpunkt weniger würde im Jahr 2021 eine finanzielle Einsparung von rd. 130.000 Euro bedeuten.

Die genannten Unsicherheiten setzen sich für die weiteren Jahre der Mittelfristigen Finanzplanung (2022 – 2024) verstärkt fort, da nach der Abrechnungssystematik im Finanzausgleich, die (noch nicht vorliegenden) Ist-Ergebnisse aus 2020 für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl bzw. -summe 2022 maßgebend sein werden.

Hinzu kommt, dass das Land im Entwurf des Haushaltserlasses 2021 für die Jahre ab 2022 keine Grundkopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden prognostiziert hat. Da in der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 der Grundkopfbetrag aus 2021 (1.405 Euro) für die Berechnungen der Jahre 2022 – 2024 „eingefroren“ wurde, könnten sich die Prognosen für die Schlüsselzuweisungen noch erhöhen.

Gleiches gilt für die kommunale Investitionspauschale, die im Jahr 2021 voraussichtlich 77 Euro je Einwohner betragen wird.

Bei den Berechnungen für 2022 wurde auch die einmalige Gewerbesteuer-Kompensationszahlung aus dem Jahr 2020 (im Rahmen des kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt) berücksichtigt, die in einer Höhe von rd. 289.129 Euro in die Steuerkraftmesszahl 2022 einfließen wird.

Damit wird klar, dass der einmalige Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 lediglich eine Liquiditätshilfe gewesen ist, da mit der Anrechnung der Kompensationszahlung im Jahr 2022 die Höhe der Schlüsselzuweisungen und Pflichtumlagen beeinflusst wird.

Eine Neuerung bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl stellt ab dem Jahr 2021 die Einführung der Bedarfsmesszahl B dar, die neben der bisherigen Einwohnerzahl (jetzt Bedarfsmesszahl A) künftig die Einwohnerdichte auf dem Gemeindegebiet berücksichtigt.

Der Kopfbetrag für die Bedarfsmesszahl B (35,20 Euro) beträgt 2021 2,5 % des Grundkopfbetrages der Bedarfsmesszahl A (1.405 Euro); ab dem Jahr 2022 steigt der Anteil auf 5 % an.

Der Kopfbetrag für die Bedarfsmesszahl B wird mit der Einwohnerzahl multipliziert, um die Bedarfsmesszahl B zu erhalten. Die bisherige Berechnung für die Bedarfsmesszahl A ändert sich nicht.

Da die Fläche je Einwohner in Ilvesheim (628 m²) unter 4.000 m² liegt, ergibt sich kein Erhöhungsfaktor, der in der Spitze bei 180 % liegen wird (Fläche je Einwohner > 30.000 m²).

In der **Anlage Nr. 05**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, werden den Prognosen aus der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 für die Jahre 2021 bis 2023 die aktuellen Berechnungen aufgrund der Prognosen aus der September-Steuerschätzung 2020 und den bisher vorliegenden Prognosen aus dem Entwurf des Haushaltserlasses 2021 gegenübergestellt.

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass den stark sinkenden Erträgen aus dem Einkommensteueranteil deutlich ansteigende Schlüsselzuweisungen gegenüberstehen und sich dadurch die sich abzeichnenden Ertragsausfälle – auch bei den anderen Ertragsarten – weitestgehend kompensieren und ausgeglichen werden können.

Im Haushaltsjahr 2022 gelingt dies wegen dem Anrechnen der Gewerbesteuer-Kompensationszahlung aus dem Jahr 2020 nicht (s.o.).

In der Summe der Jahre 2021 bis 2023 verschlechtert sich das anteilige veranschlagte ordentliche Ergebnis auf der Kostenstelle 61100000 geringfügig um 109.500 Euro.

Der Überschuss auf der Kostenstelle 61100000 ist eine wichtige finanzielle Kennzahl, da mit ihm die Vielzahl der defizitär arbeitenden Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ilvesheim finanziert werden.

Das aktuell ausgewiesene negative Ergebnis würde sich bei einem Absenken der Kreisumlage (s.o.) noch positiv verändern.

Hg

Ilvesheim, 14.10.2020

Andreas Metz
Bürgermeister